

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion Bürger für Stralsund/FDP/VR+
c/o Thomas Haack
Sarnowstraße 13 A
18435 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2025/063

Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 5. August 2025

Ihre Anfrage zu den Asylbewerberleistungen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Scharmberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1. Welche konkreten Maßnahmen werden durch den Landkreis derzeit ergriffen, um die Identität und die Herkunft von Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zweifelsfrei festzustellen?

Das Fachgebiet Asylbewerberleistung ist gesetzlich verpflichtet, bei der Bewilligung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sicherzustellen, dass die Person, die vor ihr steht, mit der Person auf dem vorgelegten Dokument (Gestattung, Duldung), das von der Ausländerbehörde ausgestellt wird, übereinstimmt. Dies erfolgt durch Sichtprüfung und ggf. Abgleich mit dem Ausländerzentralregister (AZR). Bestehen weiterhin Zweifel, kann ein Fingerabdruckabgleich (Fast-ID) durchgeführt werden.

Für die Feststellung der tatsächlichen Herkunft und die Echtheit der Angaben zur Identität (Identitätsprüfung) ist die Ausländerbehörde zuständig, siehe Antwort Frage 4.

2. Wie viele Leistungsempfänger im Landkreis erhalten derzeit Leistungen, ohne dass ein eindeutiger Identitätsnachweis vorliegt? Bitte aufschlüsseln nach Staatsangehörigkeit und Zeitraum?

206 Personen sind im Landkreis V-R derzeit im Besitz einer Duldung gemäß § 60b Abs.1 Aufenthaltsgesetz. Auf der Duldung ist daher vermerkt: „Die Personalien beruhen auf eigenen Angaben“.

Staatsangehörigkeit	Duldungsinhaber § 60b Abs. 1 AufenthG	Staatsangehörigkeit	Duldungsinhaber § 60b Abs. 1 AufenthG
Afghanistan	5	Türkei	20
Ägypten	4	ungeklärt	11
Albanien	2	Tadschikistan	4
Algerien	7	Somalia	5

Arabische Republik Syrien	16	Libanon	5
Armenien	5	Kosovo	3
Benin	26	Marokko	2
Cote d'Voire	1	Mauretanien	1
Eritrea	3	Nigeria	5
Gambia	1	Pakistan	2
Georgien	10	Palästinensische Gebiete	2
Guinea	1	Russische Föderation	25
Indien	3	Senegal	1
Irak	11	Sierra Leone	2
Iran	8	Ohne Angabe	1
Tunesien	14	Gesamt	206

3. Wie viele Fälle von Leistungsmissbrauch aufgrund unklarer oder falscher Identitätsangaben wurden in den letzten drei Jahren festgestellt?

Derzeit erhalten 206 Personen Leistungen mit einer Duldung nach § 60 b AufenthG, bei der die Personalien auf eigenen Angaben beruhen.

Davon erhalten 44 Personen gekürzte Leistungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG, weil sie nicht ausreichend bei der Identitätsklärung mitgewirkt haben.

Fälle von Identitätstäuschung, in der eine Person versucht mit einem Dokument einer anderen Person Leistungen zu erhalten, wurden in den letzten 3 Jahren durch die Leistungsbehörde nicht festgestellt.

4. Welche Möglichkeiten zur Überprüfung der Angaben der Antragstellenden stehen dem Landkreis zur Verfügung (z. B. über Ausländerbehörden, BAMF, Konsulate)?

Grundsätzlich ist die Ausländerbehörde für die Feststellung der Identität und Herkunft der Asylbewerber bzw. abgelehnte Asylbewerber zuständig. Es werden umfassende Maßnahmen wie Dokumentenprüfung, erkennungsdienstliche Erfassung, sprachliche Herkunftsanalyse und behördliche Ermittlungen ergriffen, um eine rechtssichere Identitätsklärung festzustellen.

Konkrete Maßnahmen können beispielsweise Folgende sein:

1. Prüfung und Vorlage von Identitätsdokumenten: Sofern vorhanden, werden offizielle Ausweisdokumente, Pässe oder Passersatzdokumente geprüft. Diese müssen nicht zwingend gültig sein, aber die Identität eindeutig bestätigen. Fehlen solche Dokumente, können andere staatliche Dokumente aus dem Herkunftsland wie Geburtsurkunden herangezogen werden.
2. Biometrische Erfassung: Die Behörden nehmen im Rahmen der erkennungsdienstlichen Maßnahmen Fingerabdrücke und Lichtbilder auf (§ 49 AufenthG). Diese Daten werden mit bundesweiten und internationalen Datenbanken abgeglichen, um Identitäts- und Herkunftssachverhalte zu prüfen. Bei Zweifel am Alter können medizinische Untersuchungen (z. B. Röntgenaufnahmen) hinzugezogen werden, allerdings nur bei gesundheitlicher Unbedenklichkeit und als letzte Maßnahme.
3. Sprach- und Herkunftsanalyse: In Einzelfällen wird die Herkunft auch anhand sprachlicher Merkmale geprüft, was die Aufzeichnung und Auswertung der Sprache einschließen kann.

4. Zusammenarbeit mit Botschaften und Herkunftsstaaten: Wenn möglich, werden diplomatische Vertretungen des Herkunftsstaates hinzugezogen, um die Auslieferung von Dokumenten zu befördern oder die Identität direkt zu bestätigen.
 5. Pflicht zur Mitwirkung: Leistungsempfänger sind verpflichtet, an der Identitätsklärung mitzuwirken. Dies umfasst insbesondere die Abgabe wahrheitsgemäßer Angaben, die Vorlage vorhandener Dokumente sowie die Kontaktaufnahme zu Behörden des Herkunftslandes, sofern zumutbar.
- 5. Wird im Landkreis erwogen oder praktiziert, Leistungen ganz oder teilweise zu versagen bzw. zu kürzen, wenn keine Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung erfolgt?**

Zur Beseitigung von Fehlanreizen sieht § 1a AsylbLG einen eingeschränkten Leistungsanspruch für bestimmte Gruppen von Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG vor. Hauptbetroffene sind vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer und Duldungsinhaber (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG).

Die Bestimmung des § 1a Abs. 3 AsylbLG knüpft an den Nichtvollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen aus Gründen, welche der betroffene Ausländer zu vertreten hat, wie beispielsweise die Vernichtung des Passes, die Weigerung, bei der Beschaffung von Passersatzpapieren und somit der Identitätsklärung mitzuwirken oder das zeitweise Untertauchen.

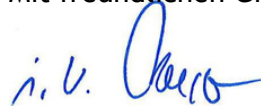
Derzeit erhalten 44 Personen im Landkreis Vorpommern- Rügen gekürzte Leistungen gemäß § 1a Abs.3 AsylbLG.

- 6. Wie bewertet die Verwaltung den Verwaltungsaufwand und die rechtlichen Hürden, um Leistungsmissbrauch effektiv zu unterbinden?**

Die Verwaltung kämpft oft mit einer Vielzahl von komplexen, teilweise widersprüchlichen Rechtsvorschriften, die eine zügige Reaktion auf Leistungsmissbrauch erschweren. Die Einhaltung rechtlicher Vorgaben - etwa Datenschutz- und Verfahrensrechte - schränkt den Datenaustausch und die Kontrolle ein, was eine lückenlose Überwachung behindert. Zudem fehlen an vielen Stellen klare Instrumente und Ressourcen, um Missbrauchsfälle systematisch zu erfassen und konsequent zu verfolgen. Diese Hindernisse führen dazu, dass Missbrauch oft nur in Teilen aufgedeckt werden kann.

Ein verbesserter automatischer Datenabgleich zwischen verschiedenen Behörden, bessere Rechtsklarheit und digitale Unterstützung wird als notwendig erachtet, um Missbrauch besser zu erkennen und zu verhindern. Insgesamt ist die Situation in keiner Weise zufriedenstellend.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat